Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus Dr. Baenitz, Graudenz.



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 9. **Graudenz, Sonnabend, den 5. Juni.** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Für unsere Schneider. — Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachungen.

Für unsere Schneider.

Vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag erhalten wir das folgende Schreiben:

1. „In der Anlage übersenden wir den Bericht über die Verhandlung vom 26. April d. Js. betr. **Gründung einer Zentralstelle zum Schutze der an den öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen.**

2. Ferner übersenden wir Abschrift eines Bescheides, den wir vom Staatssekretär des Reichspostamtes auf unsere Eingabe vom 23. Februar wegen weiterer Befristung der Schneidervereinigungen, die Lieferungsverträge mit den Oberpostdirektionen abgeschlossen hatten, erhalten haben."

Wegen der außerordentlichen Bedeutung für das Schneidergewerbe bringen wir die wesentlichen Punkte zur Kenntnis unserer Schneidermeister und bitten sie dringend, die Ausführungen mit Aufmerksamkeit und Interesse zu lesen. Dank der eifrigen und zielbewußten Arbeit der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Kammertag in Hannover in Verbindung mit dem Rheinischen Genossenschaftsverbande und dem Westdeutschen Schneiderinnungsverbande war es trotz der skrupellosen Gegnerschaft der Tuchfabrikanten- und Uniformlieferanten-Vereinigungen gelungen, dem organisierten Handwerk einen erheblichen Teil der Lieferungen an Dienstmützen und Dienstkleidern für die Unterbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung für die Lieferungszeit vom 1. Mai 1914 bis 31. März 1921 zu sichern. Durch die Beschlagnahme der Wollvorräte und die vollständige Verpflichtung der Uniformtuchfabriken für die Heeresverwaltung, war die Ausführung der Postlieferungen so gut wie unmöglich gemacht worden, da es an den erforderlichen Tuchen fehlte. Um sich nicht den in Aussicht stehenden Verdienst und die einmal erreichte Stellung als Lieferant entgehen zu lassen, wurden die Schneidervereinigungen durch die Hauptstelle für Verdingungswesen beim Reichspostamt wegen Fristverlängerung mit Erfolg vorstellig. In entgegenkommender Weise schob die Reichspostverwaltung die Lieferungstermine zunächst bis 1. Juli hinaus und **ermächtigte** später die Oberpostdirektionen, die Lieferungsfrist bis 1. Oktober auszudehnen. Diese Ermächtigung ist nun leider nicht von allen Oberpostdirektionen beachtet worden und der Kammertag, der auch für Bereitstellung von Ersatztuchen zur Ausführung der Lieferungen gesorgt hat, hat jetzt den Staatssekretär des Reichspostamts ersucht, die Oberpostdirektionen mit **bindender Anweisung** zur Hinausschiebung des Lieferungstermins zu versehen.

Diese Verhältnisse, die teilweise widerstrebende Haltung der Oberpostdirektionen und die Machenschaften der gegnerischen Vereinigungen, gaben wohl zur **Gründung einer Zentralstelle zum Schutze der an den öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen** Anregung

Am 26. April 1915 fand in Berlin, im Plenar-Sitzungssaale des Herrenhauses die zu 1 erwähnte Sitzung der an Post- und Heereslieferungen beteiligten Schneidervereinigungen statt. Die Hauptstelle für Verdingungswesen vom Kammertag Hannover, viele Handwerks- und Gewerbekammern, und eine große Anzahl namhafter Vereinigungen des Schneidergewerbes waren durch ihre Vorsitzenden bezw. Syndici vertreten. In der Verhandlung wurde hervorgehoben, daß der bekannte Reichstagsabgeordnete Erzberger, mit dem der Kammertag Fühlung genommen hat, sich für die Bestrebungen der Handwerkervereinigungen verwendet und gerade darauf aufmerksam gemacht habe, daß das organisierte Handwerk ebenso zielbewußt vorgehen müsse, wie seine Gegner. Diese hätten sich nach wie vor zur rücksichtslosen Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Handwerk zusammengeschlossen. Sie benutzten in ausgiebiger und geschickter Weise die ihnen

zur Verfügung stehenden guten Beziehungen zu den maßgebenden Stellen. Diese Praxis sei leider bisher vom Handwerk viel zu wenig geübt worden. Es sei unbedingt erforderlich, daß sich der einzelne Handwerkszweig stark zentralistisch organisiert, um finanziell zur Durchführung großer Aufgaben bereit zu sein. Aus diesen Grundgedanken heraus wurde in der zu 1 genannten Verhandlung der aus der Debatte hervorgegangene **Antrag, einen Zentralverband der an den Postlieferungen beteiligten Schneidervereinigungen zu gründen, einstimmig angenommen.** Es wurde weiter beschlossen, daß dieser neu zu gründende Schutzverband unter ständiger Fühlungnahme mit der Hauptstelle für Verdingungswesen zu arbeiten habe. Die vorbereitenden Arbeiten für die Gründung wurden der Hauptstelle für Verdingungswesen, dem Hauptverband deutscher, gewerblicher Genossenschaften und dem Rheinischen Genossenschaftsverband übertragen. Ferner sollen den Vertretern der genannten 3 Institutionen noch sachverständige Berater aus den einzelnen Landesgegenden beigegeben werden.

Der zu gründende Zentralverband hat sich auf dem **Gebiete der gesamten öffentlichen Lieferungen insbesondere auch der Heereslieferungen zu betätigen. Es sind nicht nur Lieferungen für die Post, sondern auch für die Eisenbahn zu erstreben.** Die beschlossene Gründung eines **Zentralverbandes der Handwerkervereinigungen für korporative Arbeitsübernahme muß dazu führen, daß möglichst bald der Hauptstelle für Verdingungswesen für jeden einzelnen Handwerkszweig eine beratende Körperschaft beigegeben werden kann.**

Es wird dringend ersucht, unter keinen Umständen irgend welche Vereinbarungen mit den Oberpostdirektionen einzugehen, ehe der Kammertag nicht vorher zur Sache gehört worden ist, damit eine einheitliche Wahrung der Handwerkerinteressen gewährleistet wird.

Ueber den weiteren Stand der Angelegenheit teilt uns der Kammertag mit:

An die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern sowie an die an Post- und Heereslieferungen beteiligten Schneidervereinigungen.

In der Anlage übersenden wir den Bericht über die Sitzung der zur Vorbereitung der Gründung einer „Zentralstelle zum Schutze der an öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen E. V.“ eingesetzten Kommission am 14. Mai 1915.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen den in dieser Sitzung von der Kommission ausgearbeiteten Satzungsentwurf für die Zentralstelle.

Entsprechend einem Beschluß dieser Sitzung laden wir Sie schon heute zu einer am Montag, den 7. Juni zu Berlin, (Lokalangabe folgt später) stattfindenden Vertreterversammlung der an Post- und Heereslieferungen beteiligten Schneidervereinigungen ein. Wir unterbreiten Ihnen folgende Tagesordnung:

1. Bericht über die Vorkommnisse seit der Berliner Tagung am 26. April d. Js. (Berichterstatter: Dipl. Ing. Mederle-Hannover).
2. Beratung des Satzungsentwurfs. (Den einleitenden Vortrag erstattet Dipl. Ing. Mederle-Hannover).
3. Betätigung der durch die Satzungen bedingten Wahlen.
   a) Vorstandsmitglieder,
   b) Ausschußmitglieder.
4. Beschlußfassung über eventuelle Anträge.
5. Verschiedenes.

Sollten Sie weitere Wünsche hinsichtlich der Tagesordnung haben, so bitten wir um entsprechende Benachrichtigung bis spätestens Freitag, den 28. Mai. Bis zu dem gleichen Tage wollen Sie uns Anträge, die auf der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen, mitteilen. Sehr angenehm wäre es uns, wenn Sie uns bis dahin auch ihren an der Tagung teilnehmenden Vertreter **namhaft machen würden**, der für die Abstimmung eine Beglaubigung vorzulegen hat.

In der Sitzung am 14. Mai 1915, an der die berufenen Vertreter des Kammertages und der beteiligten Handwerkervereinigungen teilnahmen, gab Dipl. Ing. Mederle, technischer Beirat des Kammertages, einen kurzen Ueberblick über die in den Satzungen niedergelegten Grundgedanken und besprach die Notwendigkeit des allmählichen **Ausbaues der „Zentralstelle“ zu einem Reichslieferungsverband für das deutsche Schneiderhandwerk.“** Dieser Ausbau werde sich mit der Zeit ganz von selbst ergeben, denn so zweckmäßig einerseits die Zentralisation der an öffentlichen Arbeiten beteiligten Schneidervereinigungen in der Zentralstelle sei, so werde doch andererseits bei der Verteilung und Durchführung der vermittelten Aufträge die Dezentralisation sehr angebracht sein. Diese werde sich folgendermaßen gestalten lassen: die örtlichen Schneidervereinigungen, die ihrer Rechtsform nach ganz verschieden sein können, werden sich im Rahmen des Ausbreitungsgebietes der Kammerbezirke zu Bezirksverbänden zusammenschließen.

Die in den 8 Spezialverbänden der Handwerks- und Gewerbekammern (es sind diese: Der Ostdeutsche und Niedersächsische Handwerkskammertag, die Mitteldeutsche und Westdeutsche Kammerkonferenz, die Sächsische und Hanseatische Gewerbekammerkonferenz, die Bayerische Handwerkskammerkonferenz und die Vereinigung der Süddeutschen Handwerkskammern) vorhandenen Bezirksverbände bilden dann für sich 8 Landesverbände, nämlich den Ost-, Mittel-, West-, Süddeutschen, Niedersächsischen, Sächsischen, Bayerischen Landesverband sowie den Hansastädteverband. Diese Landesverbände vereinigen sich im Reichsverband. Die Auftragsverteilung kann dann von der Geschäftsstelle des Reichsverbandes (der jetzigen Zentralstelle) entsprechend der statistisch festgelegten Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesverbände diesen übertragen werden, die wiederum die Verteilungen an die Bezirksverbände und diese an die einzelnen örtlichen Vereinigungen vornehmen. Auf diese Weise kann letzten Endes auch in erhöhtem Maße den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Landesteile am ehesten entsprochen werden.

In der sich diesen Ausführungen anschließenden Aussprache ergab sich die einheitliche Anschauung, daß als **Ziel der organisatorischen Zusammenfassung** der an öffentlichen Arbeiten beteiligten Schneidervereinigungen unbedingt ein **Reichslieferungsverband** zu betrachten sei.

Außerdem ergab die Generaldebatte völlige Uebereinstimmung darin, daß die **Innung als solche nicht Trägerin einer Lieferungsvereinigung** sein könne, **wohl aber der durch die Innung gebildete Personenkreis als zweckmäßige Grundlage für den Aufbau einer Vereinigung verwendet werden könnte.**

Bei der **Aussprache über jeden einzelnen Paragraphen** wurde beschlossen, der Vertreterversammlung vorzuschlagen, den Vorstand und Ausschuß folgendermaßen zusammenzusetzen:

A. Der Vorstand.

1. Der Vorsitzende soll ein Vertreter der Berliner Werkgenossenschaft sein, weil die Zentralstelle ihren Sitz in Berlin hat.

2. Der stellvertretende Vorsitzende soll vom Rheinischen Genossenschaftsverbande gestellt werden, der bisher durch seinen Vertreter, Herrn Esser, tatkräftig im Interesse des Schneiderhandwerks mitgearbeitet und sich dadurch eine umfangreiche Sachkenntnis angeeignet hat.

3. Die Geschäftsführung soll dem „Hauptverband" übertragen werden, weil dieser seinen Sitz in Berlin hat, mit den vorkommenden Arbeiten vertraut ist und die an ihn zu entrichtende Entschädigung den Etat der Zentralstelle belasten würde.

B. **Der Ausschuß.**

1. Der Vorsitz soll einem Vertreter des Kammertages übertragen werden, damit dieser in ständiger Fühlungnahme mit der Zentralstelle bleibt.

2. Die übrigen 6 Mitglieder sollen so gewählt werden, daß alle Reichsgegenden im Ausschuß vertreten sind.

Nachdem die sämtlichen Paragraphen eingehend durchberaten waren, wurde der gesamte Entwurf einstimmig angenommen und beschlossen, ihn samt dem Bericht über die Sitzung den einzelnen Vereinigungen zuzusenden und gleichzeitig für Montag, den 7. Juni vormittags nach Berlin eine Vertreterversammlung einzuberufen, in der die Zentralstelle endgiltig gegründet, die Satzung beschlossen und die notwendigen Wahlen vorgenommen werden sollen.

Im folgenden bringen wir den **Entwurf der Satzung für die zu gründende Zentralstelle**, die der Vertreterversammlung am Montag, den 7. Juni zur Annahme vorgeschlagen werden soll.

§ 1.

Die Zentralstelle hat ihren Sitz in Berlin und ist unter dem Namen „Zentralstelle zum Schutz der an öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen, E. V. zu Berlin" in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen worden. Sie ist errichtet am 7. Juni 1915.

§ 2.

Die Zentralstelle bezweckt die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der ihr angeschlossenen Schneidervereinigungen.

Im besonderen obliegt ihr:

1. Die ständige Fühlungnahme mit der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage als der Vermittlerin von Reichs- und Staatsaufträgen und die Unterstützung dieser durch einen sachverständigen Beirat.

2. Die Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen der angeschlossenen Vereinigungen bei Übernahme und Durchführung der Aufträge.

§ 3.

Mitglied der Zentralstelle kann jede Schneidervereinigung werden, die sich als Aufgabe die gemeinschaftliche Arbeitsübernahme von öffentlichen Aufträgen und Lieferungen stellt.

§ 4.

Ausscheiden kann eine Vereinigung nur zum Schluß des Geschäftsjahres und nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung der Vereinigung und im Falle ihres Konkurses.

§ 5.

Die Aufnahmegebühr beträgt für Vereinigungen bis zu 20 Mitgliedern Mk 25—, von 21—50 Mitgliedern Mk. 50,—, von 51—100 Mitgliedern Mk. 75,— von mehr als 100 Mitgliedern Mk. 100,—.

Der Jahresbeitrag beträgt 2 vom Tausend des Umsatzes für übertragene Arbeiten innerhalb eines Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März; das erste Geschaftsjahr vom Tage der Gründung der Zentralstelle bis zum 31. März 1916.

§ 6.

Die Verwaltung der Zentralstelle liegt in den Händen eines Vorstandes und eines Ausschusses.

Der Vorstand wird gebildet durch einen Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie durch den Geschäftsführer. der außerhalb der geschäftlichen Beziehungen der Mitglieder stehen muß. Der Geschäftsführer bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus 6 durch die Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern unter dem besonderen Vorsitz eines Vertreters des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

§ 7.

Die Vertreterversammlung wird gebildet durch die Entsendung je eines Beauftragten der einzelnen der Zentralstelle angeschlossenen Schneidervereinigungen.

§ 8.

Die Wahl des **Vorstandes** erfolgt durch die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Ausschusses nach Maßgabe einer Geschäftsanweisung zur Ausführung zu bringen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihm alle zu diesem Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand ist zu strengster Verschwiegenheit über die hierdurch erlangte Kenntnis der inneren Verhältnisse der einzelnen Vereinigungen, soweit nicht ein gemeinsames Interesse der Mitglieder vorliegt, verpflichtet.

§ 9.

Der Ausschuß hat die Arbeiten des Vorstandes zu überwachen. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf von diesem einberufen. Er muß einberufen werden, wenn 4 seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen.

Der Ausschuß hat die Gründung eines „Reichslieferungsverbandes für das deutsche Schneiderhandwerk" vorzubereiten.

§ 10.

Die Vertreterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie hat den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und die erforderlichen Vorstandswahlen zu tätigen. Sie wird geleitet von dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Die Einladung zu der Vertreterversammlung hat 14 Tage vor dem Sitzungstage zu erfolgen, damit die Vereinigungen ihren Vertreter wählen und Anträge zur Tagung stellen können. Diese müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstande eingereicht werden.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß stattfinden, wenn von den 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses 5 für die Einberufung einer solchen sind, oder wenn die Hälfte aller Vereinigungen eine solche wünscht.

§ 11.

Wahlen können nur durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt. In diesem Falle erfolgt geheime Wahl durch Stimmzettel.

Anträge über Aenderungen der Satzungen sowie Auflösung des Verbandes erfordern $^{3}/_{4}$ aller abgegebenen Stimmen, in allen übrigen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 12.

Bei allen Streitigkeiten muß ein Schiedsgericht gebildet werden, das die Schlichtung der Streitigkeiten ohne Betretung des ordentlichen Rechtsweges möglich macht. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes wird durch die Geschäftsanweisung bestimmt.

§ 13.

Bei der Auflösung des Verbandes hat die Vertreterversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

Wird aus der Zentralstelle ein „Reichslieferungs-

verband" (s. § 9 Abs. 2) gegründet, so muß diesem das vorhandene Vermögen übergeben werden.

Die Errichtung der Zentralstelle zum Schutze der an öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen E. V. kann nur mit Genugtuung begrüßt werden. Eine kraftvolle Körperschaft wird damit geschaffen, die in der Lage sein wird, den Kampf mit den gegnerischen Großlieferantenverbänden mit Erfolg zu führen. Insbesondere durch den geplanten Ausbau der Zentralstelle in einen Reichsverband gleicher Tendenz würde der Beteiligung des Schneiderhandwerks an den öffentlichen Lieferungen eine sichere breite Grundlage geboten werden, eine Gewähr dafür, daß auch nach dem kommenden Frieden die Handwerker dauernd zu den öffentlichen Lieferungen herangezogen und durch die Machenschaften der Gegner nicht mehr aus dem Sattel gehoben würden. Wir verweisen noch besonders **auf § 3 der Satzungen, nach dem jede Schneidervereinigung Mitglied der Zentralstelle werden kann, die sich als Aufgabe die gemeinschaftliche Arbeitsübernahme von öffentlichen Aufträgen und Lieferungen stellt. Wir können den Schneidervereinigungen unseres Bezirks, die diese Ziele haben, den Anschluß an die Zentralstelle dringend empfehlen.**

Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 28. Mai 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots werden, soweit sie noch nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichtkanzlers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Mai 1915.

(L. S.) **Wilhelm**
Delbrück.

Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms.

Vom 28. Mai 1915.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 28. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden.

2. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretung zur Eintragungen in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Berlin, den 28 Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, **1. bis 15. Juli** und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der **Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses** anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, **23. Juni** und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche **nach** diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. **Photograph Heinrich Gerdom in Thorn** (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau.)
2. **Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz** (umfassend Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.)
3. **Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder** (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)
4. **Schlossermeister R. Lange in Konitz** (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel.)
5. **Friseurmeister Paul Podlaß in Flatow für die Abteilung Dt. Krone** (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsausschuß**, bei einer **freien Innung** nur dann, **wenn sie** zur Abnahme von Gesellenprüfungen **durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.**

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs** rechtzeitig **an die Handwerkskammer**, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt **insbesondere** für **Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern.**

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Lehrlinge zu der im Juli cr. stattfindenden Prüfung muß bis zum **15. Juni cr.** bei dem Unterzeichneten erfolgt sein.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist **von dem Lehrling selbst schriftlich** einzureichen.

Der Anmeldung sind ferner beizufügen: Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein von der Handwerkskammer vorgeschriebenes Zeugnis, sowie der Lehrvertrag und 6 Mark Prüfungsgebühren.

Später eingehende Anmeldungen, auch unvollständige, werden nicht berücksichtigt.

Der Gesellenprüfungs-Ausschuß für das Maurer- und Zimmergewerbe zu Thorn.

Konrad Schwartz,
stellvertr. Vorsitzender.